OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500502/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R. K., vertreten durch x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 2019, GZ: UR96-16-2019, UR96-16-1-2019, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als zu den Spruchpunkten 1. und 3. jeweils Gesamtstrafen von 4.200 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 34 Stunden und zu Spruchpunkten 2. und 4. jeweils Gesamtstrafen von 2.100 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 84 Stunden verhängt werden.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 1.260 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 2019, GZ: UR96-16-2019, UR96-16-1-2019, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 AWG 2002, § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 und § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002, sechs Geldstrafen in Höhe von jeweils 8.400 Euro und sieben Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben am 02.04.2019 zum Überprüfungszeitpunkt in x, x folgende Verwaltungsübertretung begangen:

1. Die K. Sch. GmbH mit Sitz in x, x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, hat wie im Zuge einer abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung am 02.04.2019 festgestellt wurde, folgende gefährliche Abfälle auf dem Zwischenlager in x, x entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert:

a)

SN	Sp	Gef.	Bezeichnung	Menge
35203		g	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfälle oder Inhaltsstoffen	ca. 20 Stück

b)

SN	Sp	Gef	Bezeichnung	Menge
31224		g	Metallkrätze, gasbildend	ca. 4 m^3

c)

SN	Sp	Gef.	Bezeichnung	Menge
35322		g	Bleiakkumulatoren	ca. 2 m^3

d)

SN	Sp	Gef.	Bezeichnung	Menge
31437		g	Asbestabfall, Asbeststäube (KMF)	ca. 10 m^3

Das obwohl gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Eine entsprechende Genehmigung nach § 74 GewO 1994 oder nach § 37 AWG 2002 lag nicht vor.
Sie haben als gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 abfallrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von gefährlichen Abfällen der K. S. GmbH diese Verwaltungsübertretung der GmbH zu verantworten.
2. Die K. S. GmbH mit Sitz in x, x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig

ist, hat wie im Zuge einer abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung am 02.04.2019 festgestellt wurde, folgende nicht gefährliche Abfälle auf dem Zwischenlager in x, x entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert:

a)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
17218		Holzabfälle, organisch behandelt	ca. 5 m^3

b)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
31409		Bauschutt	ca. 4 m^3

c)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
35221		Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	3 Stück

d)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
57110		Polyurethanschaum	ca. 20 m^3

Das obwohl gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Eine entsprechende Genehmigung nach § 74 GewO 1994 oder nach § 37 AWG 2002 lag nicht vor.
Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der K. S. GmbH für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.

3. Die K. S. GmbH mit Sitz in x, x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, hat wie im Zuge einer abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung am 02.04.2019 festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung durch die Annahme, Lagerung und Sammlung folgender gefährlicher Abfälle auf dem Zwischenlager in x, x die Tätigkeit eines Sammlers gefährlicher Abfälle ausgeübt, ohne die dafür entsprechende Erlaubnis durch den Landeshauptmann von Oberösterreich zu besitzen:

a)

SN	Sp	Gef.	Bezeichnung	Menge
31224		g	Metallkrätze, gasbildend	ca. 4 m^3

b)

SN	Sp	Gef.	Bezeichnung	Menge
31437		g	Asbestabfall, Asbeststäube (KMF)	ca. 10 m^3

Das obwohl gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 jemand, der Abfälle sammelt oder behandelt einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.
Eine derartige Erlaubnis liegt nicht vor.

Sie haben als gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 abfallrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortlicher Beauftragter für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von gefährlichen Abfällen der K. S. GmbH diese Verwaltungsübertretung der GmbH zu verantworten.

4. Die K. S. GmbH mit Sitz in x, x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, hat wie im Zuge einer abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung am 02.04.2019 festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung durch die Annahme, Lagerung und Sammlung folgender nicht gefährlicher Abfälle auf dem Zwischenlager in x, x die Tätigkeit eines Sammlers nicht gefährlicher Abfälle ausgeübt, ohne die dafür entsprechende Erlaubnis durch den Landeshauptmann von Oberösterreich zu besitzen:

a)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
17218		Holzabfälle, organisch behandelt	ca. 5 m^3

b)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
31409		Bauschutt	ca. 4 m^3

c)

SN	Sp	Bezeichnung	Menge
57110		Polyurethanschaum	ca. 20 m^3

Das obwohl gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 jemand, der Abfälle sammelt oder behandelt einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.
Eine derartige Erlaubnis liegt nicht vor.
Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der K. S. GmbH für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung die Strafe zu mildern oder die Mindeststrafe zu verhängen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammenfasst vorgebracht, dass die Lagerfläche der K. S. GmbH grundsätzlich für die Lagerung der Abfälle geeignet gewesen sei und daher keine Gefahren für die öffentlichen Interessen bestanden hätten. Dichtheitsatteste über die Lagerflächen seien der Gewerbebehörde vorgelegt worden. Zudem würden unzulässige Doppelbestrafungen aufgrund des Tatvorwurfs des Sammelns und des Zwischenlagerns von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen vorliegen. Der Bf habe im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingeführt und dazu Umstrukturierungsmaßnahmen insofern

durchgeführt, als Personen die klare Weisungen nicht umgesetzt hätten, nunmehr nicht mehr bei der K. S. GmbH beschäftigt wären.

Darüber hinaus verweist der Bf auf eine rechtfertigende Pflichtenkollision. Einerseits besteht das Handlungsverbot keine Abfälle anzunehmen, welche nicht vom Bewilligungsumfang umfasst sind. Dies diene dem Schutz der Umwelt, die gegenständlich aber nicht gefährdet gewesen sei. Auf der anderen Seite stehe die Handlungspflicht, Containeranlieferungen, welche in seltenen Fällen Metallkrätze, Polyurethan usw. enthalten würden, anzunehmen, da ansonsten ein derartig hoher Verlust an Kunden drohen würde, welcher die Existenz des Unternehmens und sohin auch die Sicherheit der Arbeitsplätze gefährden würde. Insofern sei daher die nicht gewollte Annahme derartiger Stoffe als gerechtfertigt im Sinne der rechtfertigenden Pflichtenkollision anzusehen.

Die Behörde sei zu Unrecht von vorsätzlichem Handeln ausgegangen, darüber hinaus seien die Geeignetheit der Lagerfläche, das Regel- und Kontrollsystem, achtenswerte Motive und das Ausmaß des Verschuldens als strafmildernd zu werten. Diesen Milderungsgründen würden allein die einschlägigen Vorstrafen als Erschwerungsgrund gegenüber stehen, sodass eine außerordentliche Strafmilderung gerechtfertigt sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2020, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die K S GmbH betrieb bis zur ihrer Schließung im April 2020 am Standort in x, x, eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage zur Altmetallsortierung samt einer Tankstelle für Dieseltreibstoff. Die genehmigte Betriebsanlage bestand aus einer Lagerhalle, diversen Lagerboxen für Altmetalle und einer Schrottschere, mit der diese Metalle zerkleinert werden. Sämtliche Lagerbereiche waren mit Beton befestigt und entwässerten diese Flächen über einen Ölabscheider.

Die gewerbebehördliche Genehmigung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Bescheid vom 3. März 2008, GZ: UR20-3-2007-RE, erteilt. Gemäß

dieser Genehmigung dürfen folgende Abfälle behandelt und zwischengelagert werden:

Abfälle			
SN	SN-Spez.	9/gn	Abfallbezeichnung
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt
35105			Eisenmetallemballagen und -behältnisse
35202			Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
35204			Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen
35301			Stanz- und Zerspanungsabfälle
35304			Aluminium, Aluminiumfolie
35310			Kupfer
35314			Kabel
35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen

Der Bf fungierte bis zur Schließung der K. S. GmbH im April 2020 sowohl als deren handelsrechtlicher als auch abfallrechtlicher Geschäftsführer.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2011, GZ: UR2010-38741/26-Rb, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich der K. S. GmbH die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Über Antrag der K. S. GmbH wurde die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2013, GZ: UR-2010-38741/56-Rb, erweitert (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummern 35304 Aluminium, Aluminiumfolien und 35310 Kupfer) und wurde im Spruchpunkt II. dieses Bescheides festgestellt, welche gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle gesammelt werden dürfen bzw. welche nicht gefährlichen Abfälle auch behandelt werden dürfen. Die gefährlichen Abfälle der Schlüsselnummern 31224 Metallkrätze, gasbildend, 31437 Asbestabfall, Asbeststäube und die nicht gefährlichen Abfälle der Schlüsselnummern 17218 Holzabfälle, organisch behandelt, 31409 Bauschutt und 57110 Polyurethanschaum sind in der Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen nicht enthalten.

Zudem enthält der zuletzt genannte Bescheid im Spruchpunkt II.B.d) die Auflage, dass vor Beginn der Zwischenlagerung der mit Bescheid vom 17. Oktober 2011, GZ: UR-2010-38741/26-Rb, neu genehmigten nicht gefährlichen Abfälle, die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen ist.

Bereits mit Eingabe vom 25. Jänner 2013 hat die K. S. GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Gewerbebehörde eine Anzeige zur Änderung der Betriebsanlage eingereicht und darauf hingewiesen, dass die

Genehmigung zur Zwischenlagerung diverser Abfälle im Hinblick auf die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen, welche der Landeshauptmann von Oberösterreich bereits erteilt hat, wesentlich ist.

Die eingereichten Projektsunterlagen wurden von der Gewerbebehörde einer Vorprüfung unterzogen und wurde die K. S. GmbH mit Schreiben vom 25. Mai 2013 aufgefordert, die Projektsunterlagen entsprechend den Vorgaben der Sachverständigen zu ergänzen. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2013 legte die K. S. GmbH der Gewerbebehörde ein überarbeitetes Projekt vor. Nachdem vom Sachverständigen nach neuerlicher Überprüfung der Projektsunterlagen festgestellt wurde, dass seine Forderungen hinsichtlich der Ergänzung der Projektsunterlagen nicht berücksichtigt wurden, wurde von der K. S. GmbH mit Schreiben vom 21. Jänner 2014 die Anzeige zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage zurückgezogen.

Über Anfrage der Gewerbebehörde teilte die K. S. GmbH mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 mit, dass aufgrund der Komplexität der Betriebsanlage sich das Änderungsprojekt derzeit im Status der Bestandaufnahme und Projektausarbeitung befindet. Mit weiterem Schreiben der Behörde vom 13. Jänner 2015 wurde nochmals die Projektvorlage urgiert. Im Februar 2015 reichte die K. S. GmbH nochmals eine Anzeige über bauliche Änderungen der bestehenden Behandlungsanlage ein, das Projekt wurde aber im Juni 2015 zurückgezogen.

Am 2. April 2019 führte der Landeshauptmann von Oberösterreich im Beisein von Amtssachverständigen eine Überprüfung am Betriebsgelände der K. S. GmbH auf den Grundstücken-Nr. x, x und x, alle KG x, durch.

Von der Sachverständigen für Abfalltechnik wurde nach Begehung des Betriebsgeländes in ihrem Gutachten festgehalten, dass folgende gefährliche Abfälle gelagert vor Ort vorgefunden wurden:

Schlüsselnummer	Bezeichnung	geschätzte Menge
35203	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	ca. 20 Stück
31224	Metallkrätze, gasbildend	ca. 40 m^3
35322	Bleiakkumulatoren	ca. 2 m^3
31437	Asbestabfall, Asbeststäube (KMF)	ca. 10 m^3

Hinsichtlich der Altfahrzeuge führte der beim Lokalaugenschein anwesende Bf aus, dass diese nur zwischengelagert werden und sodann an den Entsorger übergeben werden, wobei eine Behandlung nicht erfolgt.

Zudem hielt die Sachverständige für Abfalltechnik in ihrem Gutachten fest, dass folgende nicht gefährliche Abfälle beim Lokalaugenschein vor Ort vorgefunden wurden:

Schlüsselnummer	Bezeichnung	geschätzte Menge
17218	Holzabfälle, organisch behandelt	ca. 5 m^3
31409	Bauschutt	ca. 4 m^3
35221	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	3 Stück
57110	Polyurethanschaum	ca. 20 m^3

Die Amtssachverständige führte weiters aus, dass die beschriebenen Abfälle im Bereich der flüssigkeitsdichten Fläche gelagert wurden und daher keine öffentlichen Interessen betroffen sind, da die Lagerung auf einer dafür geeigneten Grundfläche erfolgt.

Aufgrund der Ergebnisse des Lokalaugenscheins hat die belangte Behörde mit Verfahrensanordnung vom 16. April 2019 der K. S. GmbH aufgetragen, innerhalb einer Frist sämtliche nicht vom Genehmigungsumfang des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. März 2008, GZ: UR-3-2007-RE, umfassten Abfälle zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, wobei die entsprechenden Nachweise der Behörde vorzulegen sind.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Mai 2019 leitete die belangte Behörde wegen der nicht genehmigten Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Sammlung und Behandlung dieser Abfälle ohne Erlaubnis ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Die am 2. April 2019 durchgeführte Kontrolle nahm der Bf zum Anlass mittels schriftlicher Dienstanweisung vom 8. Juli 2019 insgesamt sechs Arbeitnehmer der K. S. GmbH anzuweisen, dass die nach Schlüsselnummern aufgelisteten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, die beim Lokalaugenschein vorgefunden wurden, nicht mehr angenommen werden dürfen. Die Arbeitnehmer haben diese schriftliche Dienstanweisung durch ihre Unterschrift zur Kenntnis genommen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden über die gewerbebehördliche Genehmigung des Zwischenlagers für Abfälle sowie der vom Landeshauptmann erteilten Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen. Die Feststellungen zum Umfang des genehmigten Zwischenlagers bzw. zu den Bemühungen zur Erweiterung des Konsenses für die Zwischenlagerung von Abfällen am gegenständlichen Standort ergeben sich aus den zur gleichen

Thematik bereits abgeführten Verfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-500336-500337 und LVwG-550363-500364.

Vom Bf wird im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht bestritten, dass die im Spruch der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Abfälle beim Lokalaugenschein am 2. April 2019 am Betriebsgelände zwischengelagert waren. Der Bf erklärt das Vorhandensein dieser Abfälle damit, dass seine Firmenkunden immer wieder gefordert haben, dass neben den konsensgemäßen Altmetallen auch ganze Altfahrzeuge übernommen werden sollten. Der Bf rechtfertigt diese Vorgangsweise damit, dass er ansonsten Kunden verloren hätte, wenn er diese Übernahmen nicht praktiziert hätte. Die zwischengelagerte Metallkrätze begründet der Bf damit, dass es sich hierbei um Fehlwürfe in Alteisencontainern gehandelt hat und diese Abfälle notgedrungen bei der Übernahme des gesamten Containers ins Betriebsgelände der K. S. GmbH gleichsam als Störstoffe übernommen werden, welche aussortiert werden und sodann ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Nach Angaben des Bf ist es erst bei Entleerung des Containers möglich, diese Störstoffe zu entdecken.

Die Angaben des Bf, wonach es nicht zu Umweltgefährdungen gekommen ist, da die Störstoffe, wie auch Bleiakkumulatoren und Elektronikschrott, aber auch die Altfahrzeuge, in flüssigkeitsdichten Lagerboxen gelagert wurden, werden dem Grunde nach von der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten über den Lokalaugenschein bestätigt.

Der Bf gesteht im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein, dass es ihm bewusst gewesen ist, dass diese Materialien nicht rechtmäßig übernommen werden, da einerseits keine Erlaubnis zur Sammlung bestanden hat bzw. das Verfahren zur Genehmigung der Erweiterung des Zwischenlagers immer wieder ins Stocken geraten ist. Warum trotz entsprechender Projekte und Anträge es nicht möglich gewesen ist, den Konsens des gewerbebehördlich genehmigten Zwischenlagers zu erweitern, kann der Bf nicht sagen. Schlussendlich führte die Situation nach den Angaben des Bf dazu, dass die K. S. GmbH im April 2020 Konkurs anmelden musste und kurz danach das Unternehmen zur Gänze geschlossen wurde.

Die nach der Kontrolle durch den Bf vorgenommenen Umstrukturierungen in der K S GmbH bzw. seine Anordnungen an das Personal, keine Altbatterien und sonstigen gefährlichen Abfälle mehr zu übernehmen, führten dazu, dass die K. S. GmbH eine Reihe von Kunden verloren hat und dies zur Schließung der Firma führte. Die erste schriftliche Anweisung an die Arbeitnehmer, dass die gefährlichen Abfälle nicht übernommen werden dürfen, hat es am 8. Juli 2019 gegeben. Vor dieser Zeit hat der Bf - eigenen Angaben zu Folge - die Anordnungen nur mündlich getroffen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2018, lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1

...

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

...

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

...

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

...

3. ist ‚Abfallsammler` jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
   a) abholt,
   b) entgegennimmt oder
   c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;

...

Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15

...

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

...

Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 4 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;
8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt.

...

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer

hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

...

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

...

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

(2) Wer

...

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

...

6. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

II.2. Vom Bf wird dem Grunde nach nicht bestritten, dass am 2. April 2019 - wie von der Behörde festgestellt - am Betriebsgelände der K. S. GmbH gefährliche Abfälle der Schlüsselnummern 35203, 31224, 35322 und 31437 sowie nicht gefährliche Abfälle der Schlüsselnummern 17218, 31409, 35221 und 57110 in betonierten Lagerboxen zwischengelagert waren. Fest steht auch, dass diese Abfälle in der gewerbebehördlichen Genehmigung über die Zwischenlagerung von diversen Abfällen nicht genannt sind und daher für die Zwischenlagerung am Betriebsgelände kein Konsens besteht. Dem Bf ist dieser Umstand sehr wohl bewusst, hat diese Abfallübernahmen allerdings aufgrund der Forderungen der Firmenkunden geduldet.

Es bestehen keine Bedenken dahingehend, dass die Zwischenlagerung der Abfälle am Betriebsstandort in x ein bewilligungspflichtiges Vorhaben darstellt. Da es sich bei der K. S. GmbH um einen Gewerbebetrieb handelt, ist gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 keine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung sondern eine gewerbebehördliche Genehmigung für ein derartiges Zwischenlager einzuholen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes bedarf es beim Vorliegen einer Bewilligungspflicht der Zwischenlagerung von Abfällen keiner weiteren Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Lagerung an einem geeigneten Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 erfolgt ist (VwGH 23.04.2014, Zl. 2013/07/0269). Aufgrund dieser Tatsache, ist für den Bf mit seinem - auch durch die Sachverständige bestätigten - Einwand, dass die Lagerung der Abfälle auf einer dafür geeigneten Fläche erfolgt ist, nichts zu gewinnen. Wie der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, ist bei Vorliegen einer Bewilligungspflicht der Zwischenlagerung die Eignung des Lagerortes für eine derartige Zwischenlagerung nicht weiter zu prüfen.

Insgesamt steht daher für das Landesverwaltungsgericht fest, dass die K. S. GmbH die im Spruch der angefochtenen Entscheidung genannten gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfälle übernommen und am Betriebsgelände in x zwischengelagert hat. Aus dieser Tatsache ergibt sich auch, dass die K. S. GmbH, als deren abfallrechtlicher Geschäftsführer der Bf verantwortlich zeichnet, die Tätigkeit des Abfallsammlers im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ausgeübt hat. Nachdem die K. S. GmbH nachweislich nicht über die Erlaubnis zur Sammlung der oben genannten gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfälle verfügt und darüber hinaus die Abfälle vom genehmigten Konsens des Zwischenlagers nicht umfasst sind, hat der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer bzw. nach außen

vertretungsbefugtes Organ der K. S. GmbH die angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde liegt keine Doppelbestrafung vor, zumal dem Bf einerseits die Entgegennahme von Abfällen ohne die erforderliche Erlaubnis, andererseits die Zwischenlagerung dieser Abfälle, ohne im Besitz einer Anlagengenehmigung zu sein, angelastet wird, sohin verschiedene Sachverhalte, die unterschiedliche Straftatbestände erfüllen. Im Hinblick auf die Regelung des § 22 Abs. 2 VStG sind bei Verwirklichung mehrerer Verwaltungsübertretungen die Strafen nebeneinander zu verhängen.

II.3. Zur subjektiven Tatseite der angelasteten Tat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt die Befreiung von der persönlichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Einzelfall davon ab, dass glaubhaft alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Die bloße Erteilung von Weisungen reicht dafür nicht aus; entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgt (VwGH 30.1.2019, Ra 2019/04/0010, mwN).

Der Bf rechtfertigt sich mit der von ihm getroffenen schriftlichen Anweisung an die Mitarbeiter. Ungeachtet dessen, dass diese Anweisung erst nach den nunmehr gegenständlichen Vorfällen erteilt wurde, legt der Bf nicht konkret dar in welcher Form er die Befolgung dieser Weisungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wirksam überwacht hat. Vielmehr war dem Bf eigenen Angaben zufolge bekannt, dass keine Genehmigung für eine Sammlung und Zwischenlagerung der fraglichen Abfälle am Standort in x besteht. Die Zwischenlagerung der Abfälle hat der Bf - wie oben dargestellt - aber nicht unterbunden sondern auf Grund der Kundenwünsche weitergeführt. Ein wirksames Kontrollsystem kann daher nicht festgestellt werden. Somit ist jedenfalls von einer auffallenden Sorglosigkeit seitens des Bf auszugehen.

Die Firma des Bf trifft als gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, wobei diesbezüglich besondere Fähigkeiten und Kenntnisse vorauszusetzen sind. Der Bf erkennt dies als Handlungsverbot hinsichtlich der Übernahme von Abfällen an, die vom Bewilligungsumfang nicht erfasst sind.

Diesem Handlungsverbot (Pflicht) stellt der Bf das wirtschaftliche Interesse an der Betriebsführung gegenüber und vermeint, dass diesbezüglich rechtfertigende Pflichtenkollision vorliege. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist aber die Annahme von Fehlwürfen nicht als Handlungspflicht bezogen auf den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens zu sehen, sondern vielmehr ein Ergebnis der nicht gesetzeskonform durchgeführten Eingangskontrolle bzw. des nicht bestehenden Konzeptes über die Vorgangsweise bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Konsens nicht umfasst sind. De facto werden von der Firma des Bf die Fehlwürfe gleichbehandelt wie genehmigte Abfälle, in dem sie übernommen und auch zwischengelagert werden. Fraglich bleibt, warum bei sensiblen Anlieferungen nicht durch eine unmittelbare Entleerung des Containers dessen Inhalt auf Störstoffe geprüft und gegebenenfalls die Annahme der Lieferung verweigert bzw. die sofortige Rückgabe des falsch deklarierten Abfalls veranlasst wird. Durch den langjährigen Betrieb muss dem Bf zwangsläufig bekannt sein, bei welchen Containeranlieferungen mit Störstoffen zu rechnen ist und daher allein durch optische Kontrolle das Vorhandensein dieser Stoffe nicht geprüft werden kann sondern dies nur durch Entleerung des Containers erkennbar ist. Auch eine Anweisung an betroffene Kunden, das Störstoffe in den Containern nicht angenommen und zurückgeschickt werden, würde auf längere Zeit gesehen eine Verbesserung der Anlieferdisziplin mit sich bringen und gleichsam als Erziehung der Kunden wirken. Eine Übernahme der Störstoffe ohne Konsequenz für den Anlieferer bewirkt aber genau das Gegenteil.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher nicht davon aus, dass gegenständlich zwei Handlungspflichten aufeinander getroffen sind und der Bf durch die konsenslose Übernahme von Abfällen, nur jener Pflicht entsprochen habe, die dem Schutz des höherwertigen Rechtsgutes bzw. dem wichtigeren öffentlichen Interesse dient. Vielmehr ist im wirtschaftlichen Interesse des Bf keine Pflichterfüllung im Sinne des § 6 VStG zu sehen, weshalb gegenständlich von keiner rechtfertigenden Pflichtenkollision ausgegangen werden kann. Dieser geltend gemachte Rechtfertigungsgrund kann den Bf daher nicht entlasten. Insgesamt sind demnach die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.4. Der Verwaltungsgerichtshof hält in seinem Erkenntnis vom 30.04.2015, Ra 2015/07/0048, fest, dass „beim Verbot der Behandlung von Abfällen außerhalb von genehmigten Anlagen nach § 15 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002 hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung betreffend die Strafhöhe zu differenzieren ist, ob es

sich dabei um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt (vgl. § 79 Abs. 1 Z. 1 bzw. § 79 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002). Die revisionswerbende Partei hat sowohl gegen § 79 Abs. 1 Z. 1 als auch gegen § 79 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002 verstoßen. Die diesbezüglichen Strafen konnten daher nebeneinander verhängt werden (Kumulationsprinzip).“
Entgegen der in der Beschwerde geäußerten Rechtsansicht liegt sohin hinsichtlich der nicht genehmigten Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. auch deren Sammlung ohne aufrechter Erlaubnis keine Doppelbestrafung vor. Hinsichtlich der einzelnen Delikte, im gegenständlichen Fall ist von vier Delikten auszugehen, sind daher die Strafen nebeneinander zu verhängen.
Im Sinne der genannten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es allerdings nicht rechtens innerhalb jedes einzelnen Deliktes nochmals - bezogen auf die einzelnen Abfälle - eine gesonderte Bestrafung vorzunehmen. Sofern daher von der belangten Behörde für jeden im jeweiligen Spruchpunkt gelisteten Abfall gesondert eine Strafe verhängt wird, ist dies nicht rechtskonform. Vielmehr ist wegen einer Übertretung, auch wenn mehrere Abfälle betroffen sind, nur eine Gesamtstrafe zu verhängen. In diesem Sinne war daher der Strafausspruch der belangten Behörde in den einzelnen Spruchpunkten zu korrigieren, da - wie ausgeführt - nur von vier Delikten auszugehen ist.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafnorm des § 79 Abs. 1 AWG 2002 sieht bei der Begehung von in Abs. 1 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretungen für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige eine Mindeststrafe von 4.200 Euro vor. Die K. S. GmbH ist als Sammlerin von Abfällen unzweifelhaft gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig. Der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer ist gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 verantwortlich Beauftragter der K. S. GmbH im Sinne des § 9 VStG und damit bezogen auf gefährliche Abfälle für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Gleiches gilt auch für die Strafnorm des § 79 Abs. 2 AWG 2002, welche für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige eine Mindeststrafe von 2.100 Euro vorsieht. Hinsichtlich der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften bezogen auf nicht gefährliche Abfälle trifft den Bf die Verantwortung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der K. S. GmbH.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei

auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Verhängung einer Geldstrafe ist grundsätzlich auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129 mwN).

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde kann hinsichtlich der im Spruchpunkt 1. bzw. Spruchpunkt 3. angelasteten Verwaltungsübertretungen wegen Zwischenlagerung bzw. Sammlung von gefährlichen Abfällen nicht schlechthin bezogen auf alle Abfallarten von vorsätzlichen Verhalten des Bf ausgegangen werden. Der Bf schildert nachvollziehbar, wie auch schon in vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren, dass es sich bei den Abfällen der Schlüsselnummern 31224 und 31437 um Fehlwürfe in Alteisencontainern handelt. Dem Bf ist zwar anzulasten, dass er auch aufgrund der Ergebnisse bereits durchgeführter Verwaltungsstrafverfahren, nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine tatsächlich wirksame Eingangskontrolle im Geschäftsbereich seines Unternehmens eingeführt wird. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf bewusst diese Abfälle übernommen hat und es ihm gerade darauf angekommen ist. Insofern kann zwar hinsichtlich der Altautos und der Bleiakkumulatoren, da diese bei Übernahme eindeutig erkennbar sind, von vorsätzlichen Handeln ausgegangen werden, hinsichtlich der übrigen gefährlichen Abfälle ist dem Bf allerdings nur grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Im Rahmen der Strafbemessung ist zudem vordringlich zu berücksichtigen, dass die Ausstattung der Betriebsanlage der K. S. GmbH dem Grunde nach für die Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle – wie auch von der Sachverständigen festgestellt – geeignet ist und es daher keine Umweltgefährdungen und auch keine Auswirkungen auf geschützte öffentliche Interessen durch die Zwischenlagerung bzw. Sammlung dieser Abfälle gegeben hat. In diesem Umstand ist ein wesentlicher Milderungsgrund zu sehen, auch wenn der Bf bereits wegen gleichartiger Verwaltungsübertretungen belangt wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bf zwar bemüht gewesen ist, eine Änderung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Zwischenlagerung dieser Abfälle zu beantragen, es allerdings aus nicht nachvollziehbaren Gründen zu keinem positiven Abschluss der gewerbebehördlichen Bewilligungsverfahren gekommen ist. Ein Bemühen des Bf, den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, ist auch darin zu erkennen, als er nach dem Lokalaugenschein vom 2. April 2019 und den neuerlichen Beanstandungen, schriftliche Anweisungen an seine Mitarbeiter hinsichtlich des Verbotes der Übernahme weiterer nicht genehmigter Abfallarten getroffen hat. Insofern ist dem Bf anzurechnen Maßnahmen gesetzt zu haben, die in Hinkunft gesetzeskonformes Verhalten gewährleisten würden. Nicht zuletzt ist bei der

Strafbemessung auch zu berücksichtigen, dass zwischenzeitig die K. S. GmbH gelöscht wurde und sohin die Betriebsanlage in x nicht mehr betrieben wird. Unter diesen Gesichtspunkten vertritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Ansicht, dass bereits die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe, die ein beträchtliches Ausmaß aufweist, unter den gegebenen Umständen – insbesondere der erwähnten Schließung des Unternehmens – das Auslangen gefunden werden kann.

Ein beträchtliches überwiegen der Milderungsgründe war aber bei der gegenständlichen Sachlage, insbesondere den erschwerend zu wertenden Vorstrafen des Bf, nicht festzustellen, sodass eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht in Erwägung zu ziehen war.

Die eben angeführten Gründe der Strafbemessung gelten im gleichen Maß für die im Spruchpunkt 2. und 4. angelasteten Verwaltungsübertretungen hinsichtlich der Zwischenlagerung und Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen. Auch in diesen Fällen kann daher mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen erhöhten Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden und ist die sowohl generalpräventiven als auch spezialpräventiven Überlegungen genügende Strafe verhängt.

III. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entrichten, da seinem Beschwerdebegehren in allen Spruchpunkten teilweise entsprochen wurde. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war aufgrund der Herabsetzung der verhängten Geldstrafen mit 10 % der nunmehrigen Strafhöhe neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger